

Absender: ASTA – Ratzeburger Allee 160 – Haus 24 – 23562 Lübeck
**Schleswig-Holsteinischer Landtag -
Bildungsausschuss**
Vorsitzender Martin Habersaat
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Finn Brüggemann
stellvertretender Vorsitz

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7302**

Lübeck, 25. September 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein - Drucksache 20/4110

Sehr geehrte Herr Habersaat, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

gerne beziehen wir als Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck auf Ihre Anhörung vom 15. September 2026 hin Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein. Wir bedanken uns, für die Gelegenheit Stellung zu beziehen und stehen unter der unten angegebenen Kontaktmöglichkeit gern für Rückfragen zur Verfügung.

Studierende stellen die größte Statusgruppe an jeder Universität. Wir sind dabei nicht nur Gäste im Hörsaal. Wir gestalten unsere Universität aktiv mit. Studierende sind in jeden Bereich der Universität involviert. Sie unterstützen in der Lehre, arbeiten in der Forschung und übernehmen administrative Aufgaben an der Universität. Darüber hinaus prägen Sie die Universität in der Hochschulpolitik entscheidend mit und gewährleisten so beispielsweise Qualität in der Lehre, prägen die Internationalisierung oder gestalten Hochschulnormen.

Folgend beziehen wir zu den einzelnen Änderungen der Gesetze Stellung.

Bauparagraf (§5 StiftULG und §9 HSG)

Die Erweiterung der Autonomie der Stiftungsuniversität zu Lübeck und der weiteren Hochschulen in Bezug auf Baumaßnahmen, die Bauherreneigenschaft und die Möglichkeit, sämtliche Bauaufgaben auf Wunsch, ohne die Beteiligung der GMSH durchzuführen begrüßen wir, ebenso wie die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung. Diese bedarf allerdings, wie auch die notwendige

(energetische) Sanierung und Modernisierung der Universitätsgebäude, darüber hinaus einer deutlichen Erhöhung der Finanzierung von Seiten des Landes.

Aufgaben aller Hochschulen (§3 HSG)

Grundsätzlich begrüßen wir eine Internationalisierung der Hochschulen durch vermehrte Angebote und Leistungen für ausländische Studierende. In der Praxis sehen wir allerdings zunächst Bedarf nach einer deutlichen Erhöhung des Wohnraumangebotes, bevor diese Leistungen auch zufriedenstellend realisiert werden können. Eine Ausweitung der Beratung und Begleitung von angehenden Gründungen sehen wir positiv. Hierbei muss sichergestellt werden, dass öffentlich finanzierte Forschung auch weiterhin für die Allgemeinheit verwertbar bleibt.

Zivilklausel (§3 Abs. 11 HSG)

Die Abschaffung der bestehenden Möglichkeit der Hochschulen, sich freiwillig dem Streben nach einer friedlichen und zivilen Gesellschaft zu verpflichten, lehnen wir entschieden ab. Dies stellt einen eklatanten Eingriff in die in vorherigen Sätzen verbürgte Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre ein und sollte weiterhin in der Entscheidungshoheit der Hochschulen liegen, anstatt Forschungsergebnisse verpflichtend an die Bundeswehr und verbündete Armeen freizugeben.

Erprobungsklausel zur Verwaltungsvereinfachung (§3b HSG)

Die Reduzierung von Verwaltungsaufwand mit einem vorherigen Erprobungszweck und Evaluation kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein, solange mit diesen nicht die Arbeit und Kontrolle der bestehenden Gremien erschwert oder beeinträchtigt wird. Hierzu wünschen wir uns eine Klarstellung in Absatz 3, aus der hervorgeht, dass nicht nur wesentliche Beteiligungsrechte nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Schutz vor Antisemitismus (§3c HSG)

Auch wir als Studierendenvertretung sehen mit Sorge auf den wachsenden Antisemitismus und die Übergriffe gegenüber Jüdinnen und Juden. Den Schutzauftrag der Hochschulen sehen wir bereits in §3 Abs. 5 ausreichend definiert und damit im Aufgabenbereich der jeweiligen Diversitätsbeauftragten. Eine deutliche Stärkung dieser bestehenden Strukturen sowie eine zentrale Erhebung entsprechender Vorfälle erachten wir als sinnvoll.

VORSITZ

Stellungnahme

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Finn Brüggemann - vorsitz@asta.uni-luebeck.de

Mit freundlichen Grüßen

Finn Brüggemann

stellvertretender Vorsitz

Absender: ASTA – Ratzeburger Allee 160 – Haus 24 – 23562 Lübeck
**Schleswig-Holsteinischer Landtag -
Bildungsausschuss**
Vorsitzender Martin Habersaat
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Finn Brüggemann
Stellvertretender Vorsitz

Lübeck, 25. September 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften - Drucksache 20/4703

Sehr geehrte Herr Habersaat, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses, gerne beziehen wir als Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck auf Ihre Anhörung vom 15. September 2026 hin Stellung zur Änderung des **Hochschulgesetzes** und zur Änderung des **Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu beziehen und stehen unter der unten angegebenen Kontaktmöglichkeit gern für Rückfragen zur Verfügung.

Studierende stellen die größte Statusgruppe an jeder Universität. Wir sind dabei nicht nur Gäste im Hörsaal. Wir gestalten unsere Universität aktiv mit. Studierende sind in jeden Bereich der Universität involviert. Sie unterstützen in der Lehre, arbeiten in der Forschung und übernehmen administrative Aufgaben an der Universität. Darüber hinaus prägen Sie die Universität in der Hochschulpolitik entscheidend mit und gewährleisten so beispielsweise Qualität in der Lehre, prägen die Internationalisierung oder gestalten Hochschulnormen.

Wir begrüßen explizit die Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Die neuen Kompetenzen werden es den Universitäten erlauben, ihren Betrieb noch effizienter und auf die individuellen Anforderungen abgestimmt zu organisieren. Allerdings schwächt der Entwurf die rechtliche Stellung der Studierendenschaft gegenüber den Hochschulen in nicht akzeptabler Weise. Das ist nicht nur ein Schlag ins Gesicht für alle Studierenden, die sich jeden Tag mit Herzblut für ihre Universität einsetzen, es könnte auch eine Fortsetzung unseres wertvollen Engagements für die Hochschule faktisch verunmöglichen.

Folgend beziehen wir zu den einzelnen Änderungen der beiden Gesetze Stellung.

Gleichstellung und Diversität (§27, §27a HSG)

Wir begrüßen die Stärkung der Autonomie und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten und Diversitätsbeauftragten sowie deren feste Sitze in Senat und Findungskommission. Auch die frühere Pflicht zur hauptberuflichen Beschäftigung und die landesweite Vertretung der Beauftragten sehen wir positiv. Die Erhöhung der Beurlaubungszeit für den Wissenschafts- und Technologietransfer erachten wir als sinnvoll.

Nachbesetzung (§17 HSG)

Der Begriff der Hochschulleitung im neuen §17 Abs. 5 ist nicht definiert und sollte konkretisiert werden. Sollte dieser Ansatz weiterverfolgt werden, wünschen wir, dass bei Erschöpfung der Wahlliste studentische Ersatzmitglieder vom Studierendenparlament bestimmt werden können. Dasselbe gilt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind. Durch die Änderung zur Rechtswirksamkeit von Beschlüssen eines Organs trotz einer für ungültig erklärten Wahl sehen wir die Korrekturwirkung von Wahlanfechtungen deutlich geschwächt. Tiefgreifende Beschlüsse wie Verfassungs- und Satzungsänderungen oder Wahlen von Präsidiumsmitgliedern sollten bei rechtskräftiger Wahlanfechtung ungültig werden.

Senatszusammensetzung (§21 HSG)

Mit der Autonomie der Hochschulen wächst auch die Bedeutung des Senats, da die Ausgestaltung der neuen Autonomie dort maßgeblich gestaltet werden wird. Um sicherzustellen, dass der Senat effektiv arbeiten kann und einen Ausgleich aller Interessen gewährleistet, halten wir eine landesgesetzliche Festschreibung der Senatszusammensetzung für unverzichtbar. Nur so kann eine angemessene Vertretung aller Statusgruppen im Senat gewährleistet werden. Andernfalls wären die Mitgliedergruppen mit geringerem strukturellem Einfluss — Studierende ebenso wie wissenschaftliche Mitglieder und Technik und Verwaltung — systematisch dem Wohlwollen wechselnder Mehrheiten ausgesetzt. Auch droht der Senat aufzublähen oder in sich zusammen zu fallen, wenn immer mehr oder zu wenig stimmberechtigte Mitglieder benannt werden.

Studentische Senatsmitglieder gehören aus unserer Erfahrung der vergangenen Senatsperioden regelmäßig zu denjenigen, die sämtliche Vorlagen vollständig durcharbeiten und auch zu Tagesordnungspunkten ohne unmittelbaren studentischen Bezug fundiert Position beziehen. In mehreren Fällen haben wir auf diese Weise Beschlüsse verhindert, die mit dem Hochschulgesetz nicht zu vereinbaren gewesen wären. Auch in der Sache haben wir die Senatsarbeit wiederholt mitgeprägt;

auf studentische Initiative hin sind etwa die Verfahrensregelungen zu Täuschungsversuchen fairer und rechtssicherer gestaltet worden. Solche Beiträge setzen ein hinreichendes Stimmgewicht voraus. Zugleich bewältigen die studentischen Vertreter:innen die Senatsarbeit ehrenamtlich neben dem Studium; eine Reduzierung der Sitze würde nicht nur das Stimmgewicht senken, sondern die verbleibenden Mandate mit einem Aufgabenpensum belasten, wodurch sich die bisherige Qualität studentischer Mitwirkung nicht aufrechterhalten ließe.

Wir fordern daher, in § 21 Abs. 3 verbindliche Verteilungsschlüssel im Gesetz festzuschreiben: Für Hochschulen mit mindestens 5.000 Mitgliedern einen Senat aus 25 Vertreter:innen im Verhältnis 13 (Hochschullehrer:innen), 5 (Studierende), 5 (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende), 2 (Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung). Für Hochschulen mit weniger als 5.000 Mitgliedern fordern wir eine Senatszusammensetzung aus 13 Vertreter:innen im Verhältnis 7 : 3 : 2 : 1. Bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen verlangt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung — bekräftigt im Beschluss vom 30. September 2025 (1 BvR 1141/19) — sowohl die absolute Mehrheit der Hochschullehrer:innen im entscheidenden Gremium als auch eine hinreichend begrenzte Stimmmacht der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung. Unser Vorschlag trägt diesen Vorgaben Rechnung — anders als der Entwurf, der diese Differenzierung mit dem bloßen Wort „weniger“ nicht in gleicher Bestimmtheit vorsieht.

Versagensgründe (§40 HSG)

Die drastische Verschärfung der Versagensgründe für eine Immatrikulation sehen wir sehr kritisch und lehnen wir ab. Durch die Streichung der Strafhöhenschwelle können selbst Bagatelldelikte dazu führen, dass Studiumsinteressierte nicht immatrikuliert werden. Ein Strafbefehl ist ein Verfahren ohne Hauptverhandlung. Beschuldigte verzichten häufig aus Kostengründen oder Unsicherheit auf einen Einspruch, ohne dass die Schuldfrage gerichtlich geprüft wäre. Die Gleichstellung mit einer Verurteilung als Hochschulausschlussgrund halten wir mit der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK; vgl. BVerfGE 35, 311) als schwer vereinbar und bitten um verfassungsrechtliche Prüfung.

Die in §40 Absatz 2 genannten "konkreten Anhaltspunkten" zur Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses sind ein undefinierter Begriff, hier bitten wir um Konkretisierung im Gesetz. Außerdem sollten Betroffene eine schriftliche Begründung der Hochschule für die Entscheidung zur Anforderung eines Führungszeugnisses erhalten.

Maßnahmen gegen immatrikulierte Studierende (§42a HSG)

Die mit § 42a verfolgte Absicht, den Hochschulen abgestufte Maßnahmen gegen Personen zu ermöglichen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit verüben, halten wir für notwendig. Die im Entwurf gewählte Ausgestaltung lehnen wir gleichwohl ab; sie ist mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Der §42a sieht Sanktionen bis hin zur Exmatrikulation vor, die in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) eingreift und den Ausschluss vom angestrebten Berufsweg zur Folge haben kann. Dennoch verzichtet der Entwurf auf eine konsequente Ultima-Ratio-Logik. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 19, 342) ist das schärfste Mittel nur zulässig, wenn mildere Maßnahmen ungeeignet, nicht ausreichend oder unverhältnismäßig sind. Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit paralleler Maßnahmen ohne vorgeschriebene Stufung weicht diese Logik fast vollständig auf. Wir fordern, im Gesetzestext eine ausdrückliche Stufung der Maßnahmen vorzuschreiben.

Darüber hinaus muss § 42a verfahrensrechtliche Mindestgarantien für die Betroffenen sicherstellen. Erstens fordern wir eine Pflicht, jede Maßnahme nach Absatz 2 schriftlich zu begründen und die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Bescheid zu dokumentieren. Ohne nachvollziehbare Begründung ist effektiver Rechtsschutz gegen die Maßnahme nicht gewährleistet. Zweitens muss die Verfahrenssatzung zwingend eine Anhörung der oder des Betroffenen vor jeder Maßnahme vorsehen. Drittens ist eine gesetzliche Aussetzungsklausel aufzunehmen: Bei parallelen straf- oder ordnungsrechtlichen Verfahren wegen desselben Sachverhalts ist das Hochschulverfahren auszusetzen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn eine konkrete und erhebliche Gefahrenlage eine sofortige Maßnahme erfordert. Andernfalls drohen Vorgriffe auf gerichtliche Tatsachenfeststellungen, divergierende Entscheidungen und eine grundrechtswidrige Doppelbestrafung.

Das vom Senat zu wählende Kollegialgremium, welches über die Verhängung von Maßnahmen entscheidet, muss zwingend mit einer Vertretung der Studierenden besetzt sein.

Physischer Studierendenausweis (§45 HSG)

Die in § 45 Abs. 2 neu vorgesehene Ermächtigung der Hochschulen, „die zulässigen Funktionen von Studenausweisen“ durch Satzung zu regeln, lässt offen, ob Studierenden überhaupt noch ein physischer Ausweis als Regelfall bereitgestellt werden muss. Wir fordern, in § 45 Abs. 2 ausdrücklich aufzunehmen, dass die Hochschulen verpflichtet sind, allen immatrikulierten Studierenden einen physischen, in angemessener Weise gegen Fälschung geschützten, Studenausweis auszustellen. Eine vorrangig digitale Ausweislösung, in welcher ein physischer Ausweis nur mit erheblichem Aufwand

erhältlich ist — diskriminiert Studierende ohne Smartphone, wird bei externen Stellen wie Kultureinrichtungen, Behörden und privaten Stellen nicht zuverlässig anerkannt und erweist sich nach unserer Erfahrung als unzureichend gegen Manipulation gesichert.

LAK (§72 Abs. 3 HSG)

Die Aufnahme einer landesweiten Vertretung der Studierendenschaften in § 72 Abs. 3 begrüßen wir grundsätzlich. Zur konkreten Ausgestaltung verweisen wir auf die Stellungnahme der Landes-ASTen-Konferenz selbst und schließen uns deren Forderungen ausdrücklich an. Wesentlich sind aus unserer Sicht insbesondere die beiden dort formulierten Mindestanforderungen: Ein verbindliches Anhörungsrecht der Landes-ASTen-Konferenz gegenüber dem Ministerium in allen das Hochschulgesetz betreffenden Vorhaben sowie eine verpflichtende Beteiligung an der Landeshochschulkonferenz mit beratender Stimme. Nur so wird die in der Gesetzesbegründung angekündigte Verdeutlichung des Stellenwerts studentischer Mitwirkung im demokratischen Gefüge des Landes auch tatsächlich eingelöst.

Doktorandinnen und Doktoranden (§43 HSG)

Um den Status von Promovierenden gab es in der aktuellen Fassung Unklarheiten und unterschiedliche Handhabungen durch die Hochschulen in Bezug auf Immatrikulation, Semesterbeiträge und Wahlrecht. Wir hoffen, dass die Neuregelung zu mehr Rechtssicherheit führt, wenn auch für uns weiterhin unklar ist, ob Doktorandinnen und Doktoranden außerhalb von Promotionsstudiengängen für Wahlen zu den Fachschaften und Studierendenparlament wahlberechtigt sind.

TVStud

Aus Rückmeldungen von Studierenden, die als studentische Hilfskräfte an universitären Instituten beschäftigt sind, erfahren wir oftmals, dass die bestehende schuldrechtliche Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nicht eingehalten wird und Studierende zur Unterschrift von Erklärungen zur Umgehung der Mindestbeschäftigungsdauer gedrängt werden. Deshalb fordern wir eine verpflichtende jährliche Rechenschaftspflicht gegenüber dem Senat über die real existierenden Vertragslaufzeiten an der Universität beschäftigter studentischer Hilfskräfte und eine Überprüfung durch das Ministerium.

Studentische Vizepräsidentschaft (§24 HSG)

Wir begrüßen die Einführung einer möglichen studentischen Vizepräsidentschaft. Studierende sind die größte Statusgruppe an Hochschulen und unmittelbar von hochschulpolitischen Entscheidungen betroffen – dennoch bleiben sie in den Leitungsstrukturen strukturell unterrepräsentiert. Eine studentische Vizepräsidentschaft ändert das grundlegend: Sie verankert die Studierendenperspektive verbindlich auf der strategischen Entscheidungsebene, statt sie lediglich in beratenden Gremien zu dulden. Angesichts drängender Themen wie Hochschulfinanzierung, Künstlicher Intelligenz oder Machtmissbrauch an deutschen Hochschulen ist eine solche Stimme in der Hochschulleitung nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Die vorgesehene Freiwilligkeit greift daher zu kurz: Nur eine verbindliche Verankerung stellt sicher, dass diese Beteiligung nicht vom Wohlwollen einzelner Hochschulleitungen abhängt. Darüber hinaus muss das Amt auskömmlich vergütet werden – während professorale Vizepräsidenten ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Besoldung wahrnehmen, tragen Studierende dieses Amt ohne vergleichbare finanzielle Absicherung. Eine angemessene Vergütung ist damit keine Frage des Komforts, sondern der Chancengerechtigkeit und Ernsthaftigkeit des Amtes.

Stiftungsrat (§7 StiftULG)

Die Veränderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsrats der Universität zu Lübeck bedauern wir insbesondere wegen des damit einhergehenden Verlustes einer gewählten studentischen Stimme im Stiftungsrat. Aus der bereits in Bezug auf eine studentische Vizepräsidentschaft dargelegten Notwendigkeit, die studentische Stimme und derjenigen aller weiteren Mitgliedergruppen an strategischen Entscheidungen zu beteiligen, fordern wir die Beibehaltung der bestehenden Zusammensetzung. Wir freuen uns über die Aufnahme einer Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Diversitätsbeauftragten Person in den Stiftungsrat analog zu §19 (5) HSG.

Bauparagraf (§5 StiftULG)

Die Erweiterung der Autonomie der Stiftungsuniversität zu Lübeck in Bezug auf Baumaßnahmen, die Bauherreneigenschaft und die Möglichkeit, Bauaufgaben ohne die Beteiligung der GMSH durchzuführen begrüßen wir. Zur langfristigen (energetischen) Sanierung und Modernisierung der Universitätsgebäude bedarf es darüber hinaus allerdings eine deutliche Erhöhung der Finanzierung von Seiten des Landes.

Umbenennung des Studentenwerks (Artikel 7 / StudWG)

Wir erachten die Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk als überfällig und unterstützen den Wunsch des Studentenwerks, um der Vielfalt der Geschlechter Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend begrüßen wir den Gedanken, die Hochschulautonomie zu stärken. In der gegenwärtigen Form muss der Gesetzesentwurf jedoch erheblich nachgebessert werden. Insbesondere die Schwächung der studentischen Position im Senat sowie im Stiftungsrat ist fatal. Auch müssen §40 sowie §42a zwingend nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgestaltet werden.

An der Entstehung dieser Stellungnahme mitgewirkt haben David Leeuwestein, Simon Dührkop, Anja Köhl und Finn Brüggemann.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Finn Brüggemann

vorsitz@asta.uni-luebeck.de

Mit freundlichen Grüßen

Finn Brüggemann

Stellvertretender Vorsitz